

Anlage

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) vom 25.04.2022 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.

(2) Jeder Teil der Prüfung, in dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde, kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden, dabei muss im fachpraktischen Teil der Prüfung der Fachbereich des Fallbeispiels wiederholt werden, welcher nicht bestanden wurde.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein/e Prüfungsteilnehmer/in oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, hat sie oder er dem Vorsitz des Prüfungsausschusses den Grund für den Rücktritt unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen.

(2) Genehmigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Wichtige Hinweise für den Fall eines Rücktrittes

Als erstes sollten Sie den Prüfungsvorsitz und Ihre Ausbildungsstätte **unverzüglich** telefonisch über Ihren **Rücktritt informieren**.

Unmittelbar danach sollten sie Ihren Rücktritt **schriftlich** beim **Prüfungsvorsitz beantragen**.

Auf Ihre schriftliche Begründung hin, kann der Prüfungsvorsitz Ihren Rücktritt dann (ggfls. nachträglich) genehmigen. In diesem Fall können Sie die Prüfung/ die Prüfungen wiederholen.

Sollte es sich um einen krankheitsbedingten Rücktritt handeln, entscheidet ausschließlich der Prüfungsvorsitz, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Damit er diese Entscheidung treffen kann, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Zeitpunkt der Vorstellung bei der Ärztin oder beim Arzt
- die Diagnose der Erkrankung
- eine plausible, nachvollziehbare Beschreibung der Krankheitssymptome, die einer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen (die alleinige Angabe „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „es besteht Prüfungsunfähigkeit“ ist nicht ausreichend)
- Angaben zum Krankheitszeitraum

§ 13 Versäumnisfolgen

(1) Die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer

- a) einen Prüfungstermin versäumt,
- b) den schriftlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
- c) die Prüfung oder einen Teil der Prüfung unterbricht und

2. kein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses. § 12 gilt entsprechend.

§ 14 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann bei Prüfungsteilnehmenden, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich, aber nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Prüfung, für nicht bestanden erklären